

**Vereinbarung über die Durchführung von Eignungs- und Kenntnisprüfungen
sowie Fachsprachtests für Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Rahmen von Approbations- und Berufserlaubnisverfahren**

vom 09.02.2015, zuletzt geändert am 20.12.2017

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg (LAGV)
und
die Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB)
schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ist gemäß § 16 Zahnheilkundegesetz (ZHG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 2 Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker zuständige Behörde im Land Brandenburg für Entscheidungen über die Erteilung der Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt gemäß § 2 ZHG sowie einer befristeten Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde (Berufserlaubnis) gemäß § 13 ZHG.

Im Fall einer im Ausland erworbenen zahnärztlichen Ausbildung setzt die Erteilung der Approbation u.a. die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 ZHG voraus. Die Überprüfung des Ausbildungsstandes der Antragstellerinnen und Antragsteller obliegt dem LAGV. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder unter den Maßgaben des § 2 Abs. 3 Satz 4 ZHG nicht feststellbar, müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller im Rahmen einer Prüfung nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erforderlich sind.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihre zahnärztliche Ausbildung

- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz abgeschlossen haben, legen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 7 ZHG eine Eignungsprüfung ab, die sich auf die durch das LAGV festgestellten wesentlichen Unterschiede der zahnärztlichen Ausbildung bezieht.
- in einem Drittstaat abgeschlossen haben, legen gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 ZHG eine Kenntnisprüfung ab, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

Das LAGV kann im begründeten Einzelfall auch im Verfahren der Erteilung und Verlängerung einer befristeten Berufserlaubnis eine Eignungs- oder Kenntnisprüfung fordern.

Die Erteilung der Approbation setzt nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZHG auch voraus, dass Antragstellerinnen und Antragsteller über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen

müssen. Nach den von der 87. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) festgelegten Eckpunkten zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse gilt dies grundsätzlich auch bei der Erteilung einer Berufserlaubnis. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse obliegt dem LAGV. Die erforderlichen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn auf der Grundlage eines GER B 2 Zertifikates ein Fachsprachtest, orientiert am Sprachniveau C 1, erfolgreich abgelegt wurde. Der Sprachtest muss den in Nr. 11.2 der Eckpunkte der 87. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) festgelegten Mindestanforderungen genügen.

Abschnitt 1

Eignungs- und Kenntnisprüfungen

§ 1

Die Eignungs- und Kenntnisprüfungen finden in Form von staatlichen Prüfungen statt.

Die LZÄKB schlägt dem LAGV geeignete Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Bestellung der Prüfungskommission vor. Dies sind in der Regel Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind.

Die LZÄKB benennt dem LAGV eine verantwortliche Mitarbeiterin oder einen verantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner für die Belange der Prüfungen.

Das LAGV wird durch die Leiterin oder den Leiter des verantwortlichen Referates vertreten.

§ 2

An den Eignungs- und Kenntnisprüfungen nach dieser Vereinbarung nehmen nur Antragstellerinnen und Antragsteller teil, die das LAGV bei der LZÄKB zur Teilnahme angemeldet hat.

§ 3

Zur Deckung der, der LZÄKB und den bestellten Prüfungsausschussmitgliedern für die Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen, entstehenden Kosten erhebt die LZÄKB von den zur Prüfung geladenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern eine Gebühr auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 Heilberufsgesetz (HeilBerG) in Verbindung mit der Gebührenordnung der LZÄKB. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die vorherige Zahlung der Gebühr.

Die Prüfungsausschussmitglieder erhalten Reisekosten und Sitzungsgelder nach der Entschädigungsregelung der LZÄKB.

§ 4

Näheres zur Zusammensetzung und zur Bestellung der Prüfungskommission, zur Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie zur Erhebung der Prüfungsgebühren ist in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt (Anlage 1).

Abschnitt 2

Fachsprachtests

§ 5

Die LZÄKB führt im Auftrag des LAGV Fachsprachtests durch.

§ 6

Für die Durchführung der Fachsprachtests gelten die Maßgaben der Eckpunkte der 87.GMK (Anlage 2). Näheres zur Durchführung der Fachsprachtests ist in einer gesonderten Verfahrensordnung (Anlage 1) geregelt.

§ 7

Die Regelungen der §§ 1 Satz 1, 3 und 4 sowie 3, 4 und 5 gelten für die Durchführung der Fachsprachtests entsprechend.

Abschnitt 3

Inkrafttreten, Änderung und Kündigung der Vereinbarung

§ 8

(1) Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(2) Die Vereinbarung kann ohne Einhaltung dieser Frist gekündigt werden, sofern die der Vereinbarung zu Grunde liegenden gesetzlichen Maßgaben sich insofern geändert haben, dass eine Erfüllung der Vereinbarung oder einzelner Regelungen nicht mehr zulässig ist. Soweit gesetzlich zulässig, soll Vorrang vor einer Kündigung eine einvernehmliche Änderung der Vereinbarung haben.

(3) Die Änderung der Vereinbarung einschließlich der neuen Verfahrensordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Anlagen

Verfahrensordnung (Anlage 1)

Eckpunkte der 87. Gesundheitsministerkonferenz vom 26./27. Juni 2014 zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen (Anlage 2)